

Dr. med. Peter Ryser-Düblin: **Reanimationsentscheidungen der SAMW**

Betr. Richtlinienentwurf für die öffentliche Vernehmlassung 11. Dezember 2020 – 11. März 2021

Allgemein enthält die Richtlinie zweifellos viele nützliche Informationen zum Entscheidungsprozess. Wir möchten uns jedoch nur zum Kapitel 6.6 Reanimationsmassnahmen im Hinblick auf eine Organtransplantation äussern, da darin kritische Erweiterungen/Änderungen im Vergleich zu früheren Richtlinien¹ festzustellen sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die benannten Reanimationsmassnahmen lediglich der Sicherstellung der Organqualität dienen, ohne Nutzen für den potentiellen Spender. Gleichzeitig stellen sie vor der Todesfeststellung einen Eingriff in die körperliche Integrität und die Persönlichkeitsrechte des Spenders dar. Damit sind die Konstellationen 1-3 sicher betroffen.

In den zitierten und noch heute gültigen Richtlinien aus dem Jahre 2017 wurde bezüglich vorbereitenden Massnahmen vor dem Tod die Zustimmung der betroffenen Person oder der Angehörigen verlangt. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen waren sie nicht erlaubt. Davon ist in den vorliegenden Richtlinien überhaupt nicht mehr die Rede. Zusätzlich wurde früher verlangt, dass vorbereitende Massnahmen für eine erfolgreiche Transplantation unerlässlich und für die spendende Person nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sind. In der Negativliste im Anhang H wurden Massnahmen aufgeführt, die diese Bedingungen nicht erfüllen, darunter ist auch die mechanische Reanimation aufgelistet. Damit findet sich ein offener Widerspruch zwischen Kapitel 6.6 und den zitierten Richtlinien aus dem Jahre 2017.

Allgemein zeigt sich eine zunehmende Instrumentalisierung des potentiellen Spenders zugunsten der Organtransplantation. Das Kapitel 6.6 beinhaltet somit eine unzulässige Erweiterung und Liberalisierung der vorbereitenden Massnahmen. Gemäss einer Botschaft des Bundesrates² wäre im Falle einer Widerspruchslösung die mechanische Reanimation als Vorbereitungsmassnahme gar generell unzulässig. Wir empfehlen daher eine Überarbeitung und Anpassung von Kapitel 6.6 an die geltenden Richtlinien.

¹ „Feststellungen des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme“ von 2017

² Botschaft zur Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ und zum indirekten Gegenvorschlag vom 25.11.20; Seite 9575